

rium, es sind solche seine eigene Worte, erkannt worden. Ein gleiches Ius usufructuarium, auf eine gewisse Zeit, wiewohl, nach den Grundsätzen des angezogenen Gewährsmannes, kein Römisches, sondern ein deutsches, findet sich auch, aber, nicht mehr mit unmittelbaren Beweisen des Standes seiner Herrschaft, nur noch aus den, im Stande der Erniedrigung zurück gelassenen Bruchstücken. Ein Lehnträger, oder, wie selbiger auch, in der alten Bergsprache, gleichbedeutend, ausgedrückt wird, ein Sundgrübner, erlangte, durch ein Berglehn, nichts mehr und weniger, als einen Usufructum in der ihm, durch das Lehn, gegebenen Erlaubniß, auf oder aus dem ihm verliehenen Gange, das vorfindende Erz, so weit, als das hierzu eingeräumte Bergmaas sich erstreckte, zu hauen, solches zu schmelzen, und das hiervon gewinnende Metall aller Art, in seinen Nutzen zu verwenden. Das Bergmaas selbst aber findet man in der alten, voriezo gänzlich aus dem Andenken und Gebrauche sich verlohrenen Art: einen verliehenen Gang Siebenlehnweise, zu bauen; Eben dasjenige Bruchstücke, welches sich, zum unmittelbaren Beweise, aus dem Gesichtspunkte, ohne Hofnung zur Wiedererlangung, verlohren hat, und nur, durch einen so genannten Beweis a posteriori, aus nahen Gründen, zur Anwendung auf die ganz in Finsterniß gehüllten alten Zeiten, von der

unten